

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF WANGELNSTEDT

Jahrgang 2018	Nr. 8	Stadtoldendorf, den 18.10.2018
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
24	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Heinade vom 24.09.2018	73

3. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der
Gemeinde Heinade vom 01.02.1989

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Heinade am 12.09.2018 folgende Satzung beschlossen.

Der § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

		Steuersatz	
		bisher	neu
(1)	Die Steuer beträgt jährlich:		
	a) für den 1. Hund	60,00 €	60,00 €
	b) für den 2. Hund	84,00 €	84,00 €
	c) für jeden weiteren Hund	120,00 €	120,00 €
	d) für gefährliche Hunde nach Abs. 2		
	für den 1. Hund	480,00 €	480,00 €
	für den 2. Hund	600,00 €	600,00 €
	für jeden weiteren Hund	600,00 €	600,00 €
(2)	Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:		
	a) Hunde der Rassen bzw. Typen:		
	1. Bullterrier,		
	2. Pitbull-Terrier,		
	3. American Staffordshire Terrier		
	4. Staffordshire Bullterrier		
	sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.		
	b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund		

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft

Gemeinde Heinade
Heinade, den 24.09.2018

gez. Rawisch
Bürgermeister